

Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----------|
| Präambel..... | 2 |
| Vorwort – Oder: warum Fragen zur Regelung des Mittagessens einer besonderen Betrachtung bedürfen..... | 4 |
| Rechtliche Eckpunkte..... | 5 |
| Grundsätze zur Ermittlung und zum Verfahren für die Festlegungen zum Zuschuss zum Mittagessen | 6 |
| Empfehlungen für Änderungen im Landesrecht | 7 |
| Anlage 1: Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen der Einvernehmensherstellung. | 8 |
| Anlage 2: Ansätze zur Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung | 9 |
| Anlage 3: Orientierungshilfe zu Durchschnittskosten für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards..... | 21 |

Präambel

Jede Mahlzeit, die wir zu uns nehmen, liefert uns die Energie, die wir den Tag über brauchen. Dieser Aspekt ist vor allem für die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft von besonderer Bedeutung, denn nichts ist in jungen Jahren so kräftezehrend, wie das Entdecken und Erschließen der Welt, die einen umgibt. Und nichts scheint so wichtig für die körperliche Entwicklung wie eine gesunde Ernährung. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass der Gesetzgeber den Kindern, die in Kindertageseinrichtungen (Kita) betreut werden, einen Anspruch auf eine gesunde Ernährung und Versorgung zugesteht. Dies wurde erst im Herbst 2016 vom Obergericht (OVG) Berlin-Brandenburg (OVG 6B 87.15; Vorinstanz VG 10K 4203/13 Potsdam) mit Blick auf die Mittagsversorgung bekräftigt.

Aus diesem Anlass hat sich die AG 17 auch mit den daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen beschäftigt. Die AG 17 ist ein Zusammenschluss von engagierten Vertretern aus Politik und Verwaltung auf Landes-, Kreis- und Kommunalebene, Trägern von Kindertagesstätten bzw. deren Verbänden sowie Eltern. Diese gründete sich im Herbst 2015 in Folge der Regionalkonferenzen „Perspektiven für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“, um Empfehlungen und Orientierungen rund um die Ausgestaltung sozialverträglicher Elternbeiträge zu erarbeiten.

Worum geht es in diesem Papier?

Diese Handreichung beschreibt in einem ersten Schritt, **warum Fragen zur Regelung des Mittagessens einer besonderen Betrachtung bedürfen**. Anschließend werden unter dem Abschnitt **Rechtliche Eckpunkte** die wichtigsten Aspekte unter Berücksichtigung des OVG-Urteils vom 13. September 2016 zusammengefasst. Weiterhin werden **Grundsätze zur Ermittlung und zum Verfahren für die Festlegungen zum Zuschuss zum Mittagessen** dargelegt, die aus Sicht der AG-Mitglieder zur Anwendung kommen sollten. Zu guter Letzt folgen **Empfehlungen für Änderungen im Landesrecht**. Unter setzt werden diese Ausführungen zum einen in der Anlage **Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen**. Darüber hinaus finden sich zum anderen **Ansätze zur Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen** wieder, die aus Sicht der AG-Mitglieder empfehlenswerte Modelle darstellen, um die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG zu ermitteln. Ebenfalls anbei ein Auszug **zu bundesweiten Durchschnittskosten, die als Orientierungshilfe** für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards dienen können.

Kein landeseinheitlicher Betrag für den Zuschuss

Die Kitas haben den Auftrag, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten müssen zum Mittagessen einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zahlen. Den Erwartungshaltungen eines landeseinheitlichen Betrages für den Zuschuss kann aus aktuellen rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Zudem ist strittig, ob die Möglichkeit aufgehoben werden sollte, dass die lokalen und regionalen Unterschiede berücksichtigt werden können.

Was ergibt sich daraus für die Situation vor Ort?

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kita am besten in der Lage ist die Besonderheiten vor Ort angemessen zu würdigen, können und sollten die Wünsche der Eltern beim Mittagsangebot miteinbezogen werden. Beispielsweise ist denkbar, Lebensmittel aus ökologischer oder regionaler Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich solche Wünsche auf die Berechnung des Zuschusses auswirken können. Aus diesem Grund sind sie inhaltlich nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Betrag für den Zuschuss nicht nach den tatsächlichen Kosten der Herstellung, die für die Bereitstellung des Mittagessens anfallen, richtet. Vielmehr bemisst sich der Zuschuss nach dem Gegenwert, den die Eltern dadurch im Durchschnitt einsparen. Damit müssen sowohl besonders aufwendige als auch besonders preiswerte Ernährungsgewohnheiten oder Herstellungsweisen in den einzelnen Familien außer Betracht bleiben.

Die Unterzeichner

| | |
|-----------------------------|--|
| Dorothee Appel | (stellv. Leiterin Kita-Wirtschaftsfragen, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.) |
| Sabine Bösenberg | (Sachgebietsleiterin Bildung und Familie, Stadt Königs Wusterhausen) |
| Anne Böttcher | (Geschäftsführerin AWO Landesverband Brandenburg e.V.) |
| Andrea Büricke | (Justiziarin / Referentin für Soziale Hilfen, AWO Landesverband Brandenburg e.V.) |
| Detlef Diskowski | |
| Carsten Domke | (Leiter Controlling, AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.) |
| Marion Fermann | (Sachgebietsleiterin Jugend- und Familienförderung, Landkreis Teltow-Fläming) |
| Svenja Gottschling | (Referentin für Kitarecht / Kitafinanzierung, Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.) |
| Solveig Haller | (Werkleiterin, MenschensKinder Teltow) |
| Ines Hübner | (SGK-Vorsitzende des Landes Brandenburg, Bürgermeisterin der Stadt Velten) |
| Maria Litterst | (Pädagogische Fachberatung, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.) |
| Bernd Mones | (Geschäftsführer, Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.) |
| Sybill Radig | (Referentin Kinder- und Jugendhilfe, DRK-Landesverband Brandenburg e.V.) |
| Claudia Schiefelbein | (Referentin für Kindertagesbetreuung, Familienpolitik, Gesundheitsförderung und Prävention, AWO Landesverband Brandenburg e.V.) |
| Christian Thomes | (Leiter Gesundheits- und Sozialpolitik, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.) |
| Barbara Thürmann | (Verwaltungsleiterin, AWO Kreisverband Bernau e. V.) |

März 2017

Vorwort – Oder: warum Fragen zur Regelung des Mittagessens einer besonderen Betrachtung bedürfen

Das Kita-Gesetz des Landes Brandenburg regelt in § 17 Abs. 1 KitaG, dass die Personensorgeberechtigten neben Beiträgen zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) auch einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld) haben.

Weitere Ausführungen finden sich in den landesrechtlichen Regelungen nicht. Sowohl die landesrechtliche Kommentierung als auch das sogenannte „Prenzlauer Urteil“¹ und die damit einhergehenden rechtlichen Gutachten versuchten sich in einer Konkretisierung und lassen dennoch einige Fragen offen. So ist weder dem KitaG noch den jüngsten Rechtsbefassungen (mit Stand vom März 2017) eine bestimmte Methode zur Ermittlung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entnehmen. In jedem Fall aber haben die Träger einen weitreichenden Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

Fest steht, dass nach aktueller Rechtslage die Festlegung des Essengeldes dem Einrichtungsträger selbst obliegt und Bezugspunkt für die Bemessung a) die Durchschnittswerte der ersparten Aufwendungen der Leistungsberechtigten in b) der konkreten Kindertagesstätte sind. Zwingende Vorgaben von Seiten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sind als problematisch zu betrachten – insbesondere bei Landkreisen „mit regional unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.“²

Will man vor Ort Rahmenbedingungen schaffen, die ihren Beitrag zu einer Inanspruchnahme gesunder Versorgungsleistungen aller Kinder in den Kindertagesstätten leisten, so ist anzuraten, sich mit den Konsequenzen aus dem OVG-Urteil von 2016 zu beschäftigen und entsprechende Auslegungen und Handlungsschritte zu beachten. Hierbei sollen nachfolgende Ausführungen und Empfehlungen helfen.

¹ Verwaltungsgericht Potsdam vom 25.09.2014 - 10 K 4203/13

² Baum, Christoph (2016): Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG: Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einverständnisses gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG. S. 20.; siehe auch OVG Berlin-Brandenburg (2016): OVG 6 B 87.15 .

Rechtliche Eckpunkte

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg zur Erhebung von Essengeld in einer Kita vom 13. September 2016 (OVG 6 B 87.15) sind dabei zunächst folgende Aspekte festzuhalten:

- 1) Der Träger hat gemäß § 3 Abs. 7 KitaG den Auftrag, eine gesunde Ernährung und Versorgung der in seinen Einrichtungen betreuten Kinder zu gewährleisten.
- 2) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
- 3) Es ist nicht rechtswidrig, dass der Träger eine (organisatorische und/oder rechtliche) Konstruktion der Essensversorgung durch einen Dritten/Caterer/Dienstleister wählt. Modelle der Fremdbewirtschaftung – einschließlich der Vertragsgestaltung zwischen Caterer und Eltern sowie bewährte Bestell- und Abrechnungsverfahren durch den Caterer – sind dem Grund nach nicht zu beanstanden.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass der Träger einer Kita nicht auf Kosten der Eltern Aufwendungen erspart, ohne dass hierfür ein rechtlicher Grund gegeben ist.
- 5) Die Begrenzung des Zuschusses auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hat zur Folge, dass der Zuschuss nicht ohne weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann. D.h. nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kita zu Mittag essen.
- 6) Das bedeutet aber auch, dass etwaige Preisvorteile von Großeinkäufen gegengerechnet werden können.
- 7) Bei der Kalkulation des Werts der ersparten Eigenaufwendungen sind Kosten für Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten einzubeziehen. Nicht berücksichtigungsfähig sind zum Beispiel: Personalkosten für die Herstellung oder für Abwasch und Reinigung des Küchenbereichs, - Mietaufwendungen für Räumlichkeiten zur Essenausgabe, Bereitstellungskosten eines Bestell- und Abrechnungsverfahrens sowie für die Kassierung des Essengeldes. Diese führen bei den Eltern nicht zu Einsparungen ihrer eigenen Aufwendungen. Das heißt, das „Delta“ der Kosten für das Mittagessen ist nicht über das Essengeld umlagefähig und daher in den allgemeinen Betriebskosten der Einrichtung darzustellen.
- 8) Ob dieser Differenzbetrag in der Kalkulation der Elternbeiträge zu berücksichtigen ist, wird unterschiedlich bewertet. Eine höchstrichterliche Entscheidung dazu ist bislang nicht getroffen worden.
- 9) Berechnungen auf Grundlage einer Kalkulationstabelle Wareneinsatz für Gastronomiebetriebe wurden durch das OVG als ungeeignet bewertet.
- 10) Das Fehlen einer Satzung hat das OVG mit o.g. Urteil nicht beanstandet.
- 11) Aktuelle Urteile von Amtsgerichten haben noch einmal klargestellt, dass auch freie Träger an die Regelungen nach KitaG (auch mit Blick auf § 17) gebunden sind und keiner absoluten Vertragsfreiheit unterliegen, sondern vielmehr vergleichbaren Gestaltungsspielraum wie die Kitas in kommunaler Trägerschaft haben.³

³ vgl. u.a. AG Lübben, Az: 20 C 12/16 vom 14.11.2016; AG Lübben, Az: 4 C 2487/15 vom 12.04.2016.

Grundsätze zur Ermittlung und zum Verfahren für die Festlegungen zum Zuschuss zum Mittagessen

Überwiegend herrscht die Auffassung, dass über die Höhe des durch die Eltern zu zahlenden Essengeldes (durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen) kein Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen ist.

Gleichzeitig besteht der Anspruch, sicherzustellen, dass

- künftige Verfahren und Festlegungen zur Höhe des Zuschusses in den Einrichtungen rechtskonform gestaltet sind,
- nicht zu Lasten der Eltern ausgestaltet sind und
- die Inanspruchnahme einer gesunden Mittagsversorgung durch die Kinder im Sinne des KitaG gewährleistet ist.

Daher empfehlen wir, dass durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Prüfung entlang nachstehender Grundsätze erfolgt. Dabei können aufgrund der bisherigen, divergierenden Rechtssystematik zur Beteiligung der Eltern an den Kosten die Grundsätze nicht gleichlautend zur Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG (Elternbeiträge / Kostenbeteiligung an den Platzkosten) herangezogen werden.

Dennoch bietet sich eine solche freiwillige Prüfung z.B. im Zuge der Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG an – sofern die Träger-Regelung über den Zuschuss zum Mittagessen durch eine entsprechende Satzung oder Beitragsordnung geregelt ist.

Zu den empfehlenswerten Grundsätzen zählen:

- (A) Kommt ein schlüssiges Modell / Verfahren zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Anwendung und/oder beruht die Kalkulation ausschließlich auf den berücksichtigungsfähigen Kosten für die Mittagsversorgung?
- (B) Liegt damit die Höhe des Zuschusses im Bereich festgelegter Mindest- und Höchstwerte?
- (C) Ist die Bereitstellung einer gesunden Ernährung und Versorgung durch die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse gesichert?
- (D) Bleibt das Beschlussrecht des Kita-Ausschusses nach § 7 KitaG gewahrt⁴?

In Anlage 1 finden sich zu den empfehlenswerten Prüfgrundsätzen Hinweise sowie Vorschläge für in Frage kommende Prüfunterlagen.

Ebenso ist anzuraten, eine Überprüfung der Höhe des Essengeldes **in einem mindestens zweijährlichen Turnus (analog zur Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG)** durch den Träger der Einrichtung vorzunehmen. Gleiche Empfehlung gilt für die Prüfung der Grundsätze durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

⁴ Bei vergabepflichtigen Ausschreibungen empfiehlt sich vorab zur Wahrung der Beteiligungsrechte der Eltern nach § 7 Abs. 2 KitaG (Kitausschuss) gewisse Qualitätskriterien gemeinsam festzulegen und diese als Bestandteil der Ausschreibungen aufzunehmen.

Empfehlungen für Änderungen im Landesrecht

Die aktuellen Diskussionen und Unklarheiten in den Fragen rund um die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Mittagsversorgung auf der einen Seite und den politischen Diskussionen um eine finanzielle Entlastung der Eltern auf der anderen Seite, lässt die AG 17 zu folgenden Empfehlungen auf landespolitischer Ebene kommen:

- 1) **Kurzfristig** umsetzbar ist mit einer **Novellierung des Kita-Gesetzes** eine Ergänzung von § 17 Abs. 3 KitaG, die eine **Einvernehmensherstellung zu den Grundsätzen der Ermittlung des Zuschusses zum Mittagessen** mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt (zu den Grundsätzen sowie dem Ziel einer solchen Einvernehmensherstellung siehe oben). Eine Empfehlung zum zeitlichen Turnus analog der obigen Empfehlung wird dabei angeraten.
- 2) **Mittelfristig** ist, mit dem Ziel der finanziellen Entlastung der Eltern wie aber auch zur Vereinfachung des Beitragsbemessungs- und Erhebungsverfahrens, eine **Aufhebung der Zuschüsse zum Mittagessen sinnvoll. Die Kostenbeteiligung der Eltern durch einen Zuschuss des Mittagessen** nach § 17 Abs. 1 KitaG ist ersatzlos zu streichen. Dies soll sicherstellen, dass kein Kind aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten von der Versorgung in Kindertagesstätten ausgeschlossen wird. Zugleich soll eine **Konkretisierung des Begriffs der „gesunden Ernährung und Versorgung“** nach § 3 Abs. 2 Punkt 7 KitaG erfolgen. Daher schlägt die AG 17 vor, im Landesrecht zu regeln, dass
 - sich eine gesunde und vollwertige Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen während der gesamten Betreuungszeit an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientiert (§ 3 KitaG);
 - dabei die Kosten vollständig in den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu berücksichtigen und damit die differenzierte Berücksichtigungsfähigkeit bei der Ermittlung der Kostenbeteiligung der Eltern aufzuheben sind (damit kann die aufwendige Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen entfallen);
 - die Mindereinnahmen den Trägern entsprechend der Regelungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG erstattet werden und die Kostenfolgen durch die ab 2018 in Aussicht gestellten zusätzlichen Landesmittel zur Entlastung bei den Elternbeiträgen (z.B. über § 16a KitaG [Kostenausgleich]) getragen werden.

Die AG 17 spricht sich nicht nur wegen des angestrebten Wegfalls der Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen dafür aus, **keine weiteren landesweit einheitlichen Vorgaben zur Höhe und Berechnung des Essengeldes** zu machen. Weitere Gründe, die gegen landeseinheitliche Vorgaben sprechen, sind:

- Der kitabezogene Grundansatz und die Zuständigkeit zur Ermittlung sollten grundsätzlich beim Kita-Träger bleiben.
- Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern auch sozialraumbezogene Aspekte bei der Festlegung der Zuschusshöhe berücksichtigt werden können.
- Ferner bleibt so der Einfluss der Eltern auf Aspekte der Qualität und des Angebots der Mittagsversorgung gewahrt.

Anlage 1: Hinweise und Anmerkungen zu den Grundsätzen der Einvernehmensherstellung.

| Grundsatz | Hinweise / Anmerkungen | Vorschlag zu Unterlagen zur (freiwilligen) Prüfung durch ÖTÖJH |
|--|--|---|
| schlüssiges Modell / Verfahren zur Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen | Denkbare Modelle siehe Anlage 2. | Beschlüsse der Kommunen, Landkreise, trägerübergreifende Vereinbarungen; Kalkulationsgrundlagen / Modellgrundlage des Trägers |
| ODER | | |
| Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beruht ausschließlich auf berücksichtigungsfähigen Kosten für die Mittagsversorgung | Kommt nur in Frage, wenn eine Ermittlung entlang der tatsächlichen Durchschnittskosten erfolgt. | Zur Grundsätzlichkeit der berücksichtigungsfähigen Kosten siehe oben (Punkt 7) |
| Höhe des Zuschusses im Bereich festgelegter Mindest- und Höchstwerte | Empfehlung: Mindestwert = entsprechend häusliche Ersparnis (SGB II-Modell mit 1,16 €); Höchstwert = Berücksichtigungsfähige Kosten entlang der Durchschnittskosten für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards (Übersicht aus Verpflegungsstudie der Bertelsmann Stiftung 2015; siehe Anlage 3) | Zugrundeliegende Fragestellung: Zahlen Personensorgeberechtigte tatsächlich das, was Modell vorsieht und nicht die Gesamtkosten für das Mittagessen? Prüfung z.B. durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelung in Elternbeitragsordnung zur Höhe des Essengeldes ▪ Satzung Mittagessen ▪ Betreuungsverträge o.ä. (Muster) ▪ Dienstleistungs(rahmen)vertrag mit Fremdanbieter |
| Rechtsverhältnis Träger-Eltern-Fremdanbieter | Sofern Fremdversorgung durch einen Caterer und eine direkte Abrechnung der Zuschussbeteiligung zwischen Personensorgeberechtigten und Eltern erfolgt. | Dienstleistungs(rahmen)vertrag mit Fremdanbieter einschließlich Aussagen zu Bestell- und Abrechnungsverfahren sowie zur Kostenübernahme des Trägers der nicht anrechnungsfähigen Kosten und bei Zahlungsausfällen |
| Umsetzung des Beschlussrechts des Kita-Ausschusses § 7 Abs. 2 KitaG ⁵ | Mit den Beteiligungsrechten der Eltern und den hier insbesondere finanziellen Gestaltungsrechten des Trägers kann ein Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch der Eltern nach einer besonders gesunden und vollwertigen Versorgung sowie möglicherweise damit verbundenen überdurchschnittlichen Kosten einerseits und der notwendigen Wirtschaftlichkeit der Kindertagesstätte stehen. Insofern empfiehlt sich, dass Einigkeit im Kita-Ausschuss zur Höhe des Zuschusses zum Mittagessen erzielt wird, bei der unter Berücksichtigung des Elternwunsches keine risikohaften, zusätzlichen Belastungen für den Träger entstehen, wengleich das Letzentscheidungsrecht beim Träger liegt ⁶ . | Prüfung z.B. durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Protokolle / Beschlüsse des Kita-Ausschusses ▪ Elternbefragungen |

⁵ „Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.“ ...

⁶ Dombert Rechtsanwälte (2014): Rechtsgutachten für den AWO Landesverband Brandenburg e.V. zur Umsetzung des Versorgungsauftrags in Kindertagesstätten.

Anlage 2: Ansätze zur Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung

Vorbemerkung 1: Zum Urteil Verwaltungsgericht Potsdam vom 25.09.2014 (i.V.m. o.g. OVG-Urteil)

Mit Urteil vom 25.09.2014 hat das Verwaltungsgericht Potsdam der Klage eines Personensorgeberechtigten gegen die Stadt Prenzlau entsprochen, dass der Träger der Einrichtung den Betrag zu erstatten hat, soweit das Mittagessen einen Preis von 1,70 € übersteigt. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass sich das Gericht nicht damit auseinandergesetzt hat, wie dieser Betrag zustande kommt bzw. wie die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ berechnet werden können.⁷ Vielmehr hatte der Kläger den Einwand bereits entsprechend eingeschränkt erhoben. Ob er auch weniger zahlen könnte, brauchte das Gericht damit nicht zu prüfen.⁸

Vorbemerkung 2: Zur Kostenaufteilung zur Umsetzung des ganzheitlichen Versorgungsauftrags

In nachstehender Übersicht wird unter Bezugnahme auf das OVG-Urteil Berlin-Brandenburg (OVG 6 B 87.15) dargestellt, wie die einzelnen Kosten im Zusammenhang mit dem ganzheitlichen Versorgungsauftrag nach KitaG aufzuteilen sind⁹:

| VERSORGUNGSKOSTEN | | |
|---|---|--|
| Mittagessen | | Frühstück, Vesper, Zwischenmahlzeiten, Getränke |
| durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen | Sonstige Verpflegungskosten (=Betriebskosten) | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohmaterialien ▪ Grundstoffe (Energie) ▪ (in entsprechendem Umfang) Be- und Entsorgungskosten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten für Herstellung und Lieferung ▪ Transportkosten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohmaterialien ▪ Grundstoffe ▪ Energie ▪ Personalkosten für Herstellung /Zubereitung ▪ Be- und Entsorgungskosten |

⁷ Aus einem Schreiben der Stadt Prenzlau an das Verwaltungsgericht Potsdam vom 09.07.2014 geht hervor, dass sich der Kläger hinsichtlich des Betrages von 1,70 € auf eine Festlegung des Landkreises Uckermark in ihrer Kindertagespflegekostenbeitragsatzung bezieht. Die Nachfrage des Landkreises Teltow-Fläming beim Landkreis Uckermark ergab, dass von dem im Rundschreiben vom 04.06.2003 (Nr. 8/2003) des Landesamtes für Soziales und Versorgung festgelegten Kostenbeitrag für Mittagessen in teilstationären Integrationskindertagesstätten in Höhe von 1,50 € ausgegangen wurde. Dieser Wert wurde durch den Landkreis Uckermark jährlich unter Berücksichtigung der Preisveränderungsraten fortgeschrieben.

⁸ Vielmehr ging das Gericht der Frage nach, ob Eltern direkte Verträge mit dem Caterer schließen mussten oder ob dies nicht Aufgabe des Trägers wäre. Die Entscheidung bestätigte dann auch nur den Kläger in seiner Annahme, dass dies eine unmittelbare Leistung der Stadt sein müsste.

⁹ LIGA (2016): Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes.

S. 9 (Stand: März 2016). Verfügbar unter <https://www.liga-brandenburg.de/Umsetzung-des-gesetzlichen-Versorgungsauftrags-der-Kindertagesstaetten-in-Brandenburg-und-zur-Ermittlung-der-Versorgungskosten-und-des-Essengeldes-877279.pdf>

Vorbemerkung 3: Zur Wahl des Kostenansatzes

„Die Verwaltungsgerichte gestehen den kommunalen Trägern im Rahmen ihrer Satzungshoheit einen weiten Gestaltungsspielraum zu und beschränken sich auf die Prüfung elementarer Rechtsprinzipien, etwa des Willkürverbotes aus Art. 3 Abs. 1 GG oder des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Art. 20 Abs. 3 GG. Ein ähnlich großzügiger Maßstab dürfte bei einer vertraglichen Festlegung des Essengeldes im zivilrechtlichen Verfahren gelten. Für den gewählten Kostenansatz muss es dennoch irgendeine **sachlich gerechtfertigte Begründung** geben. Weder darf das Essengeld `ins Blaue hinein` geschätzt werden, noch darf der Einrichtungsträger eigene Ermittlungen dadurch ersetzen, dass er die aus dem Betrieb einer eigenen Küche oder dem Entgelt für das beauftragte Catering-Unternehmen entstehenden Kosten ohne Abzüge auf die Leistungsberechtigten umlegt. Diese Kosten können aber zumindest als Ausgangspunkt für die Bestimmung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen i.S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG dienen. Die **Grenzen des Gestaltungsspielraums sind umso eher gewahrt, je größer der Puffer zwischen den tatsächlichen Kosten**, die für eine Mittagsessensportion anfallen, **und dem hierfür verlangten Essengeld ist.**“¹⁰

Insofern **empfiehlt sich, unabhängig von der Wahl eines Ermittlungsmodells zu den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen immer auch die „Gegenprobe“** entlang der unter Vorbemerkung 2 dargestellten Übersicht.

¹⁰ Baum, Christoph (2016): Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG: Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einverständnisses gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG. S. 20.

Modell 1: Begriff der „häuslichen Ersparnis“ (i.V.m. Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF]) = Mindestbeitrag

U.a. wird auf ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 12.02.2015 hingewiesen. Hierin wird der Begriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ mit dem Begriff der „häuslichen Ersparnis“ der Sozialhilfe gleichgesetzt.¹¹

Im Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht wird zum einen ausgeführt, „dass die häusliche Ersparnis mindestens mit 1,16 € pro Mittagessen anzusetzen ist.“ (Zur Novellierung des RBEG und damit anderen Werten siehe nachfolgende Seite). Zum anderen wird vermerkt: „Da im Rahmen von § 17 Abs. 1 KitaG jedoch nicht die mindeste, sondern die durchschnittlich ersparte Aufwendung maßgeblich ist, erscheint ein Ansatz von 1,50 € pro Mittagessen (ca. 1/3 über der Mindestersparnis) gut vertretbar“. Hinsichtlich dieser Summe wird ausgeführt, dass sie auf eine Festlegung zur häuslichen Ersparnis des Landesamtes für Soziales und Versorgung aus dem Jahr 2003 für die Integrationskindertagesstätten zurückzuführen ist.

Kritische Würdigung:

- Diese Argumentation ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da die ursprüngliche Herleitung im Jahre 2002 auf eine Regelsatzberechnung nach § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basierte¹². Diese Berechnung ist nicht nur veraltet, das BSHG wurde sogar zum 01. Januar 2005 vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst. Die Regelung und damit auch die Festlegung des Landesamtes für Soziales und Versorgung mit dem Betrag 1,50 € sind damit schlichtweg schwer anwendbar.
- Dieser Betrag resultiert aus der Sonderauswertung des Bundestages bezüglich der Einführung eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG).¹³ Aus allen Altersstufen wurden die durchschnittlichen täglichen Verbrauchsausgaben für Ernährung ermittelt und daraus anteilig¹⁴ das Mittagessen errechnet.
- Würde der Begriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ des KitaG tatsächlich mit dem Begriff der „häuslichen Ersparnis“ gleichgesetzt, muss daher der im Gutachten des DIJuF ebenfalls genannte Wert von 1,16 € pro Mittagessen näher betrachtet und auf seine Anwendbarkeit überprüft werden, da o.g. Erhebungsgrundlage nur die untersten 20% der Einkommen berücksichtigt.
- Zwar ist damit sichergestellt, dass die Eltern lediglich einen Zuschuss zum Mittagessen zahlen, der die tatsächlichen Kosten des Mittagessens nicht deckt. Doch werden damit mit großer Wahrscheinlichkeit auch nicht alle berücksichtigungsfähigen Kosten für die Zuschussermittlung gedeckt, sodass ggf. damit der Träger nicht alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, zu der er nach § 16 Abs. 3 KitaG verpflichtet ist.
- Insofern empfiehlt sich bei Anwendung dieses Modells grundsätzlich eine politische Entscheidung vor Ort, die für alle Kindertagesstätten in der jeweiligen Gemeinde (oder Landkreis) gilt und mit der eine entsprechende Kostenübernahme sichergestellt ist.

¹¹ Gleichzeitig wurde aber auch eingeschränkt (MBSJ, Herrn Diskowski), dass „die enge Herleitung aus der Sozialhilfe nicht zwingend erscheint“, da das Essen in Kitas nicht notwendiger Weise Sozialhilfestandard hätte.

¹² 140,00 € Regelsatz für Kinder bis 6 Jahre * 80 % für Ernährung * 40 % für Mittagessen / 30 Monatstage

¹³ BT-Drucksache 17/3404, 53 ff, 90

¹⁴ Nach § 2 I S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung

Weiterentwicklungsansatz 1: Fortschreibende Berechnung der „häuslichen Ersparnis“

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der oben benannten Drucksache um Regelsätze aus dem Jahr 2010 handelt, die alle Altersstufen einbezogen haben.

Zur Ermittlung der häuslichen Ersparnis für das Mittagessen in der Kindertagesstätte dürfte nur der Regelbedarf für Nahrungsmittel für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre berücksichtigt werden.

Nach dem aktuellen Regelsatz, in Kraft ab 01.01.2017¹⁵, und dem sich daraus errechneten monatlichen Nahrungsmittelbedarf in Höhe von 83,11 €¹⁶ für Kinder der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre ergibt sich bei einem Mittagessenanteil von 40 % ein täglicher Betrag von 1,11 €.

Sofern für Hortkinder (Gruppe der 6 bis 14jährigen) das Mittagessen im Hort angeboten wird, ergibt sich nach aktuellem Regelsatz für Angehörige dieser Gruppe ein täglicher Betrag von 1,57 €¹⁷.

Weiterentwicklungsansatz 2: Berücksichtigung der Kosten für Energie

Zu berücksichtigen wäre, dass hinsichtlich des im KitaG genannten Begriffes der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ nicht nur der Einsatz an Nahrungsmitteln, sondern auch die Energie für die Herstellung zu kalkulieren sind¹⁸.

Aus der Anlage eines Rundschreibens der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin geht bspw. hervor, dass der Anteil für Kochenergie für Kinder bis 6 Jahre monatlich 2,69 € beträgt. Jedoch wurde diese Regelung wieder aufgehoben¹⁹, da der Bundesgesetzgeber bei der neuen Systematik der Regelbedarfsbemessung ab 01.01.2011 die Kosten für Haushaltsenergie nicht weiter ausdifferenziert hat, so dass für den Träger der Sozialhilfe kein Raum für eigene, regionale Schätzungen gegeben ist²⁰. Das Bundessozialgericht zweifelt auch den von Berlin angesetzten Anteil für Kochenergie an, da der Bezugspunkt für eine realistische Schätzung fehlt.

Zu überlegen wäre jedoch, ob die Rechtsprechung aus der Sozialhilfe auch für das KitaG bindend ist²¹, da es hierbei um die Ermittlung der „ersparten Eigenaufwendungen“ geht, und Kochenergie wird zweifellos zur Zubereitung eines warmen Mittagessens aufgewendet.

¹⁵ Vgl. Anlage zu § 28 SGB XII (BGBl. 2011 I, 489) i. V. m. § 8 RBEG (BGBl. 2011 I, 455) i. V. m.

Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2016 (BGBl. 2015 I, 1788)

¹⁶ <http://www.harald-thome.de/media/files/Aufteilung-Regelbedarf-2017.pdf>

¹⁷ Nahrungsmittelbedarf von 117,71 € (vgl. Fußnote 9) für Kinder der Altersgruppe 6 bis unter 14 Jahre mal einen Mittagessenanteil von 40 %

¹⁸ Bei einem Stromanteil aus 2017 von 8,30 € mtl. (vgl. Fußnote 9) für Kinder der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre und einem Anteil für Kochenergie von 22,3 % (vgl. Rundschreiben I Nr. 4/2010 – Berlin) ergäbe sich ein Betrag von 1,85 € mtl. und 0,06 € tgl.

¹⁹ Rundschreiben I Nr. 03/2011

²⁰ Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R

²¹ Vgl. Hinweis des MBSJ, dass die enge Herleitung aus der Sozialhilfe nicht zwingend erscheint.

Mindestbeitrag zur Mittagessenversorgung

Gemäß der Darstellung zu I. ergibt sich ein Mindestbeitrag pro Mittagessen im Kitabereich in Höhe von 1,17 € (1,11 € Anteil Nahrungsmittel, 0,06 € Kochenergie).

Bei Kindern, die im Hort ein Mittagessen einnehmen, ergibt sich ein Wert von 1,60 € (1,57 € Anteil Nahrungsmittel, 0,10 € Kochenergie²²).

Die aufgeführten Anteile für Nahrungsmittel und Kochenergie stellen zweifelsohne nur den mindesten Wert der ersparten Eigenaufwendungen dar und orientieren sich an einem Haushalt, der unter einen Regelbedarfssatz fällt.

Bei allen anderen Haushalten wäre es denkbar, die persönlichen Lebenssituationen der Personensorgeberechtigten ebenfalls zu betrachten und über die Mindestersparnis hinaus zu belasten, weil diese in der Lage sein könnten, ein höherwertigeres Essen zuzubereiten.

²² Bei einem Stromanteil aus 2017 von 13,32 € mtl. (vgl. Fußnote 9) für Kinder der Altersgruppe 6 bis unter 14 Jahre und einem Anteil für Kochenergie von 22,3 % = 0,10 € täglich.

Modell 2: Die Häusliche Ersparnis auf der Grundlage der Festlegungen des LASV²³ als Referenzwert

In der Kommentierung zum KitaG BB findet sich folgende Aussage:

„Als Orientierung könnte die Festlegung der häuslichen Ersparnis dienen, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffen hat: Danach wurden im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt [Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg; Rundschreiben 17/2002].“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB)

So hat man sich z.B. im Landkreis Dahme-Spreewald trägerübergreifend darauf verständigt, dass ein Bezug auf den Wert des LASV in Höhe von 1,50 € pro Mittagessen unter Einbeziehung der jährlichen (allgemeinen) Teuerungsrate (Inflationsrate) sinnvoll erscheint, die u.a. auch die Kosten für Energie sowie Be- und Entsorgungskosten berücksichtigt.

Dabei kam man zu folgenden transparenten Werten²⁴:

| Zeitraum | Inflationsrate | Preis zu Beginn des Jahres | Relative Preissteigerung | Preis am Ende des Jahres |
|----------|----------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 2004 | 1,6% | 1,50 € | 1,60 % | 1,52 € |
| 2005 | 1,6% | 1,52 € | 3,23 % | 1,55 € |
| 2006 | 1,5% | 1,55 € | 4,77 % | 1,57 € |
| 2007 | 2,3% | 1,57 € | 7,18 % | 1,61 € |
| 2008 | 2,6% | 1,61 € | 9,97 % | 1,65 € |
| 2009 | 0,3% | 1,65 € | 10,30 % | 1,65 € |
| 2010 | 1,1% | 1,65 € | 11,51 % | 1,67 € |
| 2011 | 2,1% | 1,67 € | 13,86% | 1,71€ |
| 2012 | 2,0% | 1,71 € | 16,13 % | 1,74 € |
| 2013 | 1,5% | 1,74 € | 17,87 % | 1,77 € |
| 2014 | 0,9% | 1,77€ | 18,94% | 1,78€ |
| 2015 | | 1,78 € | | |

Die AG Kindertagesbetreuung nach § 78 SGB VIII hat sich letztlich darauf geeinigt, dem Landkreis eine Empfehlung auszusprechen, wonach für das Jahr 2015 eine häusliche Ersparnis von 1,80 € je Mittagessen zu Grunde gelegt wird und alle zwei Jahre eine Anpassung des Betrages der häuslichen Ersparnis an die Preissteigerung erfolgen soll.²⁵

²³ LASV = Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg

²⁴ Festlegung LASV / SGB XII-Satz unter Berücksichtigung der Inflationsrate; Quelle: Empfehlung der AG 78 Landkreis Dahme-Spreewald, 17.09.2015

²⁵ Landkreis Dahme-Spreewald (2015): Empfehlung der AG 78 „Kindertagesbetreuung“ Sozialgesetzbuch VIII zur Umsetzung des § 17 „Elternbeiträge“ des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Kritische Würdigung:

- Grundlage ist hier der Begriff der „häuslichen Ersparnis“ unter Bezugnahme auf die Bundessozialhilferegelungen. Dieser erfährt jedoch durch die Bezugnahme auf die LASV-Regelung für Integrations-Kitas in Brandenburg einen entsprechenden Bezug auf Kindertagesstätten im Land, wenngleich Punkt 1 der kritischen Würdigung zu Modell 1 auch hier gilt.
- Außerdem berücksichtigt dieser Ansatz allgemeine Preissteigerungen. Diese entsprechen nicht den Entwicklungen gemäß Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.
- Der Ansatz ist zudem insoweit nachvollziehbar, als dass es sich hier um eine trägerübergreifende, landkreisweite Entscheidung handelt.
- Ferner ist anzunehmen, dass mit dem ermitteltem Betrag bei Vergleichen mit Kalkulationen der tatsächlichen Kosten für die Mittagsversorgung nach Abzug der nichtberücksichtigungsfähigen Kosten eine gute Annäherung im Durchschnitt aller Kitas erfolgt, ohne dass mit erheblichen Aufwand die Gesamtkosten sowie die Zuschussberechnung anfallen.
- Dies erscheint mit der u.g. Pauschalisierungsmöglichkeit auch vertretbar.
- Das Modell erlaubt ferner den Betrag aufgrund von Sondertatbeständen zu erhöhen. Ein solcher Sondertatbestand liegt z.B. vor, wenn auf Elternwunsch preissteigernde Anforderungen berücksichtigt werden (z.B. hoher Bioanteil).

Modell 3: Ermittlung der Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes

Eine weitere Herangehensweise, die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu ermitteln könnte sein, sich der Rechenmethode des Regelbedarfermittlungsgesetzes (RBEG) zu bedienen, mit der die im SGB II festgelegte „häusliche Ersparnis“ ermittelt wird (§28 Abs. 6 SGB II). Doch anstatt dabei auf die Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII zurückzugreifen, die nur die untersten 20% der nach Einkommen aufwärts gestaffelten Haushalte berücksichtigt, können die Daten der Studie „Konsumausgaben von Familien für Kinder“²⁶ von 2014 als Grundlage dienen, welche die Ausgaben aller Haushalte berücksichtigt und auch vom Statistischen Bundesamt erstellt wurde.

Die „durchschnittlich ersparten Aufwendungen“ werden nach dem RBEG wie folgt berechnet: Anteil für das Mittagessen an der Tagesverpflegung von 39,41 %²⁷ an den Ausgaben für die Nahrungsmittel für Kinder von 0-18 Jahren²⁸:

Laut der Studie Konsumausgaben von Familien für Kinder²⁹ waren 2008 die monatlichen Ausgaben von Paaren mit einem Kind für die Nahrungsmittel desselben wie folgt:

| Kinder | Monatliche Ausgaben für Nahrungsmittel |
|------------------|--|
| Unter 6 Jahren | 90,00 € |
| 6 – 12 Jahren | 96,00 € |
| 12 – 18 Jahren | 166,00 € |
| Durchschnittlich | 117,34 € |

Damit ergibt sich eine Berechnung pro Tag: $117,34 \text{ €} / 30 \text{ Tage} = 3,92 \text{ €}$ Gesamtaufgaben für Nahrungsmittel. Berechnung nach RBEG: $3,92 \text{ €} * 0,3941 = \text{Anteil Mittagessen} = 1,54 \text{ €}$ (2008)

Unter Berücksichtigung der Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel seit 2008 von 13,09 % (siehe Tabelle, Datenblatt 1: Verbraucherpreisindex) käme man somit für das Jahr 2016 auf einen Betrag von 1,74 € für die durchschnittlichen Ausgaben einer Familie für den Einkauf der Lebensmittel für das Mittagessen eines Kindes.

²⁶ Statistisches Bundesamt, Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2008 (www.destatis.de)

²⁷ Der Anteil von 39,41 % für das Mittagessen ergibt sich aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV, § 2 Abs. 1, Stand 21.11.2016

²⁸ BT-Drucksache 17/3404. S 90

²⁹ Statistisches Bundesamt, Konsumausgaben von Familien für Kinder 2008, S. 35

Kritische Würdigung:

- Grundlage ist hier die Ermittlung der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen, jedoch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Konsumausgaben aller Einkommensgruppen.
 - Außerdem berücksichtigt dieser Ansatz richtiger Weise die Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel und nicht die allgemeine Preissteigerungsrate.
 - Unberücksichtigt bleiben hier jedoch Kosten für Energie und anteilige Be- und Entsorgungskosten.
 - Dennoch ist anzunehmen, dass auch mit diesem auf dem oben beschriebenen Weg ermitteltem Betrag bei Vergleichen mit Kalkulationen der tatsächlichen Kosten für die Mittagsversorgung nach Abzug der nichtberücksichtigungsfähigen Kosten eine gute Annäherung im Durchschnitt aller Kitas erfolgt, ohne dass mit erheblichen Aufwand die Gesamtkosten sowie die Zuschussberechnung anfallen. Dies erscheint mit der o.g. Pauschalisierungsmöglichkeit auch vertretbar.
 - Das Modell erlaubt ferner, den Betrag aufgrund von Sondertatbeständen zu erhöhen. Ein solcher Sondertatbestand liegt z.B. vor, wenn auf Elternwunsch preissteigernde Anforderungen berücksichtigt werden (z.B. hoher Bioanteil).
- ☒ Das Modell bietet eine gute Grundlage zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und wird im Resümee der kritischen Würdigung aller Modelle von der AG 17 besonders empfohlen.

Modell 4: Berechnung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ = Höchstbeitrag

Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur Erhebung von Essengeld in Kindertageseinrichtungen (Urteil vom 13. September 2016/OVG 6 B 87.15) ist das Essengeld nach dem durchschnittlich ersparten Eigenanteil aller Eltern der Kinder in der Kindertagesstätte zu bemessen, nicht nach den Kosten, die der Kindertagesstätte oder dem Träger für das Essen tatsächlich entstehen.

Wie hoch dieser ersparte Eigenanteil der Eltern nun genau ist, lässt das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil offen. Es gibt allerdings einige Hinweise, wie die Ermittlung erfolgen kann:

„Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern [...]. Besonders aufwendige, teure Verpflegungsstile haben ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie besonders einfache bzw. preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen.“³⁰

Zu den **umlagefähige Kosten für das Mittagessen** gehören demnach³¹:

| lfd. | Kostenart | Erläuterungen | umlagefähige | Begründung |
|-------|---|---------------------------|--------------|--|
| 1 | Personalkosten | | | |
| 1.1 | Löhne | Koch, Abwaschkraft | nein | |
| 2. | Warenkosten | | | |
| 2.1 | Kosten Lebensmittel | | ja | Wird nicht durch Eltern eingekauft |
| 3 | Betriebskosten | | | |
| 3.1 | Kaltmiete, kalk. Miete, Abschreibungen | | nein | |
| 3.2 | Reinigungsdienstleistungen | | nein | |
| 3.3.1 | Mietnebenkosten | lt. Mietvertrag | nein | |
| 3.3.2 | Kosten der Wasserversorgung | inkl. Abwasser | ja | ersparte Eigenaufwendungen |
| 3.3.3 | Kosten der zentralen Heizungsanlage | | ja | ersparte Eigenaufwendungen |
| 3.3.4 | Kosten der Müllabfuhr | Essensreste, Verpackungen | teilweise | ersparte Eigenaufwendungen (sofern nicht Kosten der Refood-Tonnen mit kalkuliert werden) |
| 3.3.5 | Kosten für Ungezieferbekämpfung | | ja | ersparte Eigenaufwendungen |
| 3.3.6 | kleine Instandhaltungen | Reparaturen, Unterhaltung | ja | ersparte Eigenaufwendungen |
| 3.3.7 | Schönheitsreparaturen (mit gefügigstem Aufwand) | | ja | ersparte Eigenaufwendungen |
| 3.3.8 | Kosten Betriebsstoffe | | ja | ersparte Eigenaufwendungen |
| 3.3.9 | Verwaltungskosten | | nein | |

³⁰ Diskowski/Wilms (2017): Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Zu § 17 Abs. 2 KitaG: Stand: 14.02.2017); auf diese Begründung verweist auch das OVG Berlin-Brandenburg im Urteil =VG 6 B 87.15.

³¹ aus Mittagsversorgung in Kitas und kommunale Fördermodelle zur Stützung des Essengeldes, 10.12.2012, Doz. Norbert Dawel, Brandenburgische Kommunalakademie; weitentwickelt im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Weiterentwickelt durch die UAG Mittagessen der AG 17.

| lfd. | Kostenart | Erläuterungen | umlagefähige | Begründung |
|------|-----------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------|
| 4 | Mobiliar, Einrichtungsgegenstände | | | |
| 4.1 | Abschreibungen | Inventar | nein ³² | |
| 4.2 | GWG | Geschirr, Bestecke | ja | ersparte Eigenaufwendungen |
| 4.3 | Ausstattungsgegenstände | Mieten/Leasing | nein | |
| 5 | Sonstiges | | | |
| 5.1 | Gewinne | | nein | |

Kritische Würdigung:

- Auch das OVG lässt offen, welche einzelnen Kostenbestandteile entlang einer Betriebskostensystematik in der Kalkulation tatsächlich berücksichtigungsfähig sind. Daher können an dieser Stelle – sofern es nicht die konkret ausgeschlossenen Kostenpunkte betrifft, nur Annahmen getroffen werden, die der Träger entsprechend begründen sollte.
- Ferner handelt es sich hierbei um einen Ansatz, bei dem die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem verlangten Essengeld exakt ermittelt wird.
- Die Ermittlung ist jedoch auch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.
- Der Ansatz nimmt bei der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen die tatsächlichen (durchschnittlichen) Kosten pro Mittagessensportion zur Grundlage und nicht die Elternperspektive.
- Unberücksichtigt bleiben hierbei allerdings etwaige Großmengenrabatte und sonstige Preisvorteile, die Eltern im Durchschnitt nicht zuteilwerden, würden diese die Aufwendungen für das Mittagessen ihres nicht durch den Besuch einer Kindertagesstätte ersparen.³³
- Berechnungen nach diesem Modell können auch dazu führen, dass Eltern mit Kindern in kleinen Einrichtungen mit eigener Hausküche oder kleineren Versorgungsunternehmen / geringeren Portionsauslieferungen als Vertragspartner einen (deutlich) höheren Zuschuss zahlen, als Eltern von Kindern in größeren Einrichtungen und/oder einem Großlieferanten.

³² Die Punkte 4.1 und 4.3 sollten zukünftig nicht mehr umlagefähig sein, d. h. sie zählen nicht zu den ersparten Eigenaufwendungen, weil beide Punkte in der Regel nicht in privaten Haushalten vorgenommen werden. Die ersparten Eigenaufwendungen sind so zu ermitteln, dass der Zuschuss nicht ohne Weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann, vgl. Urteil des OVG 6 B 87.15.

³³ Siehe zu den Auswirkungen der Mengenvorteile u.a. Anlage 3.

Pauschalisierungsmöglichkeit

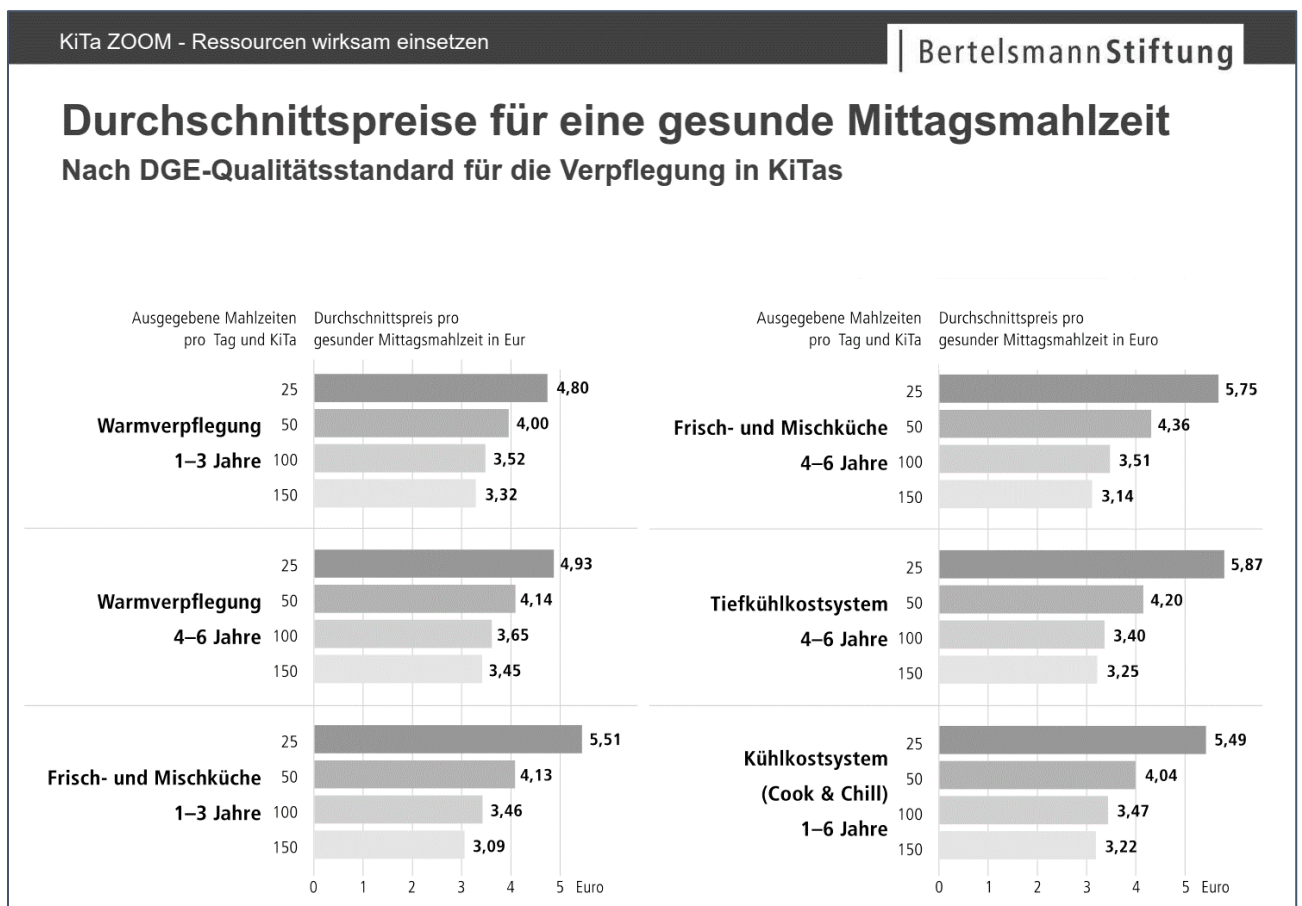
Träger können grundsätzlich Pauschalisierungen vornehmen, sofern diese einer sachlich gerechtfertigten Begründung unterliegen³⁴. Insofern ist auch denkbar, dass die Ermittlung des Zuschusses sich an folgender Aufstellung orientiert. Nachstehend ein Rechenbeispiel³⁵ entlang der in Anlage 3 genannten Studie. Zudem werden in der nachstehenden Berechnung auch die Verpflegungskostenbestandteile inkl. Frühstück und Vesper dargestellt, die als Betriebskosten zu berücksichtigen sind:

| Kostenart | Höhe / Tag | davon Durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung | davon Betriebskosten / sonstige Verpflegungskosten |
|--|-----------------|---|--|
| Durchschnittslieferkosten | 2,27 € | 1,77 € | 1,50 € |
| Personalkosten | + 0,53 € | --- € | + 0,53 € |
| Betriebskosten | + 0,20 € | --- € | + 0,20 € |
| Investitionskosten | + 0,17 € | --- € | + 0,17 € |
| Gesamtkosten Mittagessen | = 3,17 € | | |
| Durchschnittskosten für Frühstück, Getränke und Zwischenmahlzeiten | + 1,50 € | --- € | + 1,50 € |
| Gesamt | = 4,67 € | = 1,77 € | = 2,90 € |

³⁴ Baum, Christoph (2016): Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG: Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einverständnisses gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG. S. 20.

³⁵ in Anlehnung an: LIGA (2016): Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes. S. 9 (Stand: März 2016). Verfügbar unter <https://www.liga-brandenburg.de/Umsetzung-des-gesetzlichen-Versorgungsauftrags-der-Kindertagesstaetten-in-Brandenburg-und-zur-Ermittlung-der-Versorgungskosten-und-des-Essengeldes-877279.pdf>; Unter der Annahme: Kosten für ein Mittagessen nach DGE-Kriterien bei Anlieferung von Warmverpflegung (bei ausschließlicher Verwendung konventioneller Lebensmittel) für Altersgruppe 4-6 bei 100/Tag. Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Is(s)t KiTa gut? – KiTa - Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe. S. 37. <https://www.bertelsmannstiftung.de/de/publikationen/publikation/did/isst-kita-gut/>

Anlage 3: Orientierungshilfe zu Durchschnittskosten für eine gesunde Mittagsversorgung in Kindertagesstätten nach DGE-Standards



(Quelle: Bock-Famulla 2016: Abschlussveranstaltung KitaZoom – Potsdam, 14.04.2016)